

Vorabstellungnahme Klima- und Naturschutz zu
BEBAUUNGSPLAN Nr. 04-93/1 "Zwischen Siemensstraße, Neidenburger Straße,
Ohmstraße und Industriegleis"

Der Geltungsbereich befindet sich lt. Planungshinweiskarte des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Landshut in einem Gebiet mit hoher stadtklimatischer Handlungspriorität. Die Wärmebelastung an Sommertagen ist dort insbesondere aufgrund der starken Versiegelung und des geringen Grünanteils, sowie der eingeschränkten Durchlüftung sehr hoch, die Aufenthaltsqualität im Außenbereich ungünstig. In der Zukunft werden sich die humanbioklimatischen Bedingungen aufgrund des Klimawandels voraussichtlich weiter verschlechtern.

Gemäß Planungshinweiskarte sind bei Neuplanungen auf dem Gebiet über den klimaökologischen Standard hinausgehende, optimierende Maßnahmen umzusetzen.

Folgende Anpassungen am Bebauungsplanentwurf sollten daher vorgenommen werden:

- Die GRZ soll im gesamten Gebiet entsprechend 0,8 betragen. Die verbleibenden 20 % der Fläche sind zu begrünen und zu mindestens 50 % intensiv zu bepflanzen und zu erhalten.
- Das Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Freiflächengestaltung ist nicht zulässig. Eine ökologische, sowie widerstandsfähige und pflegeleichte Alternative, ist die Begrünung von Flächen mit artenreichen regionalen Saatgut des Untersuchungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion).
- Die vorgesehenen 19 Baumneupflanzungen reichen nicht aus. Es ist ein darüberhinausgehendes Pflanzgebot festzulegen.
- Da die nördlichen Flurstücke große unversiegelte Flächen (Grünflächen) aufwiesen, ist die Eingriffsermittlung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Eingriff ist dahingehend noch im Umweltbericht zu bilanzieren.
- Der im Südwesten des Plangebiets bestehende Grünstreifen, ist in seiner bestehenden Größe zu erhalten.
- Entlang der Neidenburger Straße sind nach Möglichkeiten Straßenbäume zu pflanzen.
- Stellplätze sind ebenfalls entsprechend der Freiflächengestaltungssatzung mit Bäumen zu überstellen. Zudem sind sie mit Sträuchern einzugrünen, insbesondere weil bestehende Sträucher im Rahmen von Abbrucharbeiten bereits beseitigt wurden.
- Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt nötige Mindestmaß zu beschränken. Zu befestigende Flächen sind soweit möglich in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) auszuführen.
- Fensterlose Fassadenabschnitte ab einer Größe von 30 m² sind mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen und zu pflegen/erhalten

(Gebäudebegrünungen leisten einen positiven Beitrag zur Artenvielfalt, kühlen die Umgebung und erhöhen die Aufenthaltsqualität)

- Unbegrünte Fassadenflächen und Beläge auf privaten Verkehrsflächen sind in hellen Farben auszuführen (Helle Farben reflektieren einen größeren Anteil der eingestrahlten Sonnenenergie und tragen damit zur Hitzevermeidung am Tag und auch zur Verringerung der nächtlichen Überwärmung bei)
- Bei der Festsetzung durch Text Nr. 2.1 ist zu ergänzen: Dies gilt auch bei der Installation von PV-Anlagen.
- Bei der Festsetzung durch Text Nr. 9. ist zu ergänzen: Unverschmutztes Niederschlagswasser ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Freistaates und des Bundes sowie den einschlägigen Satzungen der Stadt Landshut zu versickern.

Hinweis:

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen, sind vor den Abrissarbeiten und Fällung der Bäume diese auf besonders und streng geschützte Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der uNB zukommen zu lassen.

Maria Kasperczyk

Klimaschutzmanagerin

Edyta Czubernat

Fachkraft für Naturschutz